

Mitteilung
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Laatzen

Drucksachen-Nr.: 2021/169/3

am 15.07.2021

TOP:

Anfrage zur Vorlage 2021/169 – Photovoltaik und Dachbegrünung
- Anfrage der Gruppe SPD-Grüne-Linke-Faull-Scheibe im Rat
- Stellungnahme der Verwaltung

Zu dem Thema Festsetzungsmöglichkeiten einer solaren Baupflicht im Bebauungsplan existieren unterschiedliche Rechtsauffassungen. Für die Verwaltung steht ein rechtssicherer, gerichtsfester Bebauungsplan an oberster Stelle. Da es keine abschließende rechtliche Sicherheit für die Anwendung dieser Festsetzung gibt, ist die Verwendung einer Bebauungsplanfestsetzung zur verpflichtenden Errichtung einer PV-Anlage nicht gegeben.

In einem Bebauungsplan können Festsetzungen getroffen werden, die zu Maßnahmen verpflichten, die dem Einsatz von Solaranlagen dienen. Unter diese Maßnahmen fällt beispielsweise die entsprechende Dachneigung oder die solarorientierte Ausrichtung des Gebäudes.

Eine darüberhinausgehende Installationspflicht von Solaranlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung kann nicht eindeutig aus § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB abgeleitet werden. Aus diesem Grund wird seitens der Verwaltung die Rechtsauffassung vertreten, dass eine solare Baupflicht derzeit nicht durch das BauGB gedeckt wird. Eine zusätzliche rechtliche Absicherung der solaren Baupflicht ist daher auf Bundes- oder Landesebene notwendig, so wie es in Niedersachsen mit der Änderung der Landesbauordnung auch vorgesehen ist.

In dem erwähnten Faktenpapier „Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung“ wird eine andere Rechtsauffassung vertreten. Das Papier wurde von der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (KEAN), einer Einrichtung des Landes Niedersachsen, beauftragt und herausgegeben. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hat dieses Schreiben gefördert, es ist aber nicht offiziell als Herausgeber genannt. Es handelt sich daher um keine unmittelbare Veröffentlichung des Ministeriums und hat keinen bindenden Charakter.

Die KEAN legt mit dem Papier dar, dass laut deren Rechtsauffassung der § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB eine solare Baupflicht abdeckt. Dieses Papier gibt allerdings keine 100-prozentige rechtliche Sicherheit, dass eine Installationspflicht von Solaranlagen

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.: 61/Mer	TL 61	FBL 8			

durch Bundesgesetz (im BauGB) legitimiert ist.

Es fehlt derzeit eine abschließende Klärung durch Rechtsprechung. Ob das BauGB tatsächlich diese Eingriffe ins Eigentumsrecht (durch eine Installationspflicht) erlaubt, ist so weiterhin strittig und wird erst durch künftige Rechtsprechung aufgezeigt werden können.

Aufgrund dieser nicht gesicherten Rechtslage muss an eine Festsetzung einer solaren Baupflicht zur Rechtssicherheit zwingend hohe Anforderungen gestellt werden. In Ergänzung zu dem genannten Faktenpapier gibt es eine weitere Kurzinformation zu „Muster-Festsetzung von Photovoltaik-Anlagen in Bebauungsplänen“, ebenfalls herausgegeben von der KEAN. In dieser wird ausführlich auf die Voraussetzungen für Solarfestsetzungen im Bebauungsplan und die rechtlichen Fallstricke hingewiesen.

Eine Pflicht zur Installation von Solaranlagen stellt einen starken Eingriff in die Grundrechte (Eigentumsfreiheit, Baufreiheit) dar. Daher bedarf es auch einer umfangreichen und rechtsfehlerfreien Abwägung zwischen Klimaschutz und Eigentumschutz.

Wie jede Festsetzung eines Bebauungsplanes bedarf eine solare Baupflicht einer städtebaulichen Begründung (gem. § 9 Abs. 1 BauGB), welche für das jeweilige Plangebiet nachvollziehbar und schlüssig sein muss. Um den Eingriff in das Eigentumsrecht zu begründen, ist ein Verweis auf eine gewünschte nachhaltige Entwicklung und auf den globalen Klimaschutz nicht ausreichend. Es bedarf vielmehr einer von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Planung (wie bspw. ein Klimaschutz- und Energiekonzept) oder sonstigen umfassenden, örtlichen Auseinandersetzung zum Thema erneuerbaren Energien oder lokalen Wertschöpfung. Es sollte zudem dargelegt werden, warum der Eingriff in das Eigentumsrecht verhältnismäßig, zumutbar und gerechtfertigt ist. Des Weiteren ist zu prüfen, dass das Baugebiet und die spätere Parzellierung gewährleistet, dass die Solarenergie uneingeschränkt auf jedem Gebäude genutzt werden kann.

Bereits die Prüfung auf Verhältnismäßigkeit birgt aufgrund der Härte des Eigentumseingriffs eine Vielzahl an rechtlichen Hürden. Laut der einschlägigen Kommentierung ist es schwer, nachvollziehbar zu begründen, warum ausschließlich eine erneuerbare Energie gewählt wird und warum keine Wahlfreiheit zwischen mehreren anderer erneuerbarer Energiequellen (Geothermie usw.) möglich sein soll.

In der einschlägigen Kommentierung wird ebenfalls vor der Festsetzung einer konkreten Technik bzw. Anlage gewarnt, weil auf konkrete Techniken bezogene Festsetzungen durch die Entwicklungen in diesen Bereichen schnell überholt sein können. Daher sollten sich die Festsetzungen hinsichtlich der technischen Einzelheiten zurückhalten, um einen Änderungsbedarf zu diesen Festsetzungen oder ggf. ein Obsoletwerden der Festsetzungen zu vermeiden.

Es bleibt weiterhin offen, ob dies abschließend ausreicht, um eine Installationspflicht rechtsfehlerfrei zu begründen, und ob diese Bebauungsplanfestsetzung vor Gericht standhält. Im schlimmsten Fall kann dies zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen und so ggf. Entschädigungsansprüche begründen.

Obwohl eine solare Baupflicht aus dem BauGB nicht eindeutig herausgelesen werden kann, ist das Gesetz und die Kommentierung deutlich in Bezug auf die Nutzungspflicht einer im Bebauungsplan festgesetzten PV-Anlage: Eine Festsetzung für solare Baupflicht im Bebauungsplan beinhaltet nicht die Pflicht zur Nutzung der PV-Anlage.

Städte und Gemeinden, die bereits eine Solarpflicht durch Festsetzungen im Bebauungsplan treffen, sichern diese Pflicht aufgrund der rechtlich nicht abschließend geklärten Situation zusätzlich über privatrechtliche Vereinbarungen ab. Dies ist als Bedingung in städtebaulichen Verträgen oder Grundstückskaufverträgen grundsätzlich möglich und stellt auch eine Möglichkeit für die Stadt Laatzen dar. Die telefonische Rückfrage bei dem Niedersächsischen Städtetag hat dies bestätigt.

Zuletzt wird darauf hinzuwiesen, dass das Gebäudeenergiegesetz (GEG) keine Grundlage für eine solare Baupflicht darstellt.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Verwaltung sich nicht gegen die Nutzung von Photovoltaik ausspricht. An oberster Stelle muss ein rechtssicherer Bebauungsplan stehen. Dies ist bei einer solaren Baupflicht nicht gegeben. Es bedarf dafür einer anderen, geeigneten Gesetzesgrundlage, da das BauGB in diesem Fall nicht das geeignete Instrument darstellt, um Energiepolitik umzusetzen.

Im Auftrag

Axel Grüning

Anlage: „Muster-Festsetzung von Photovoltaik-Anlagen in Bebauungsplänen“ der KEAN